



Herausgeber: Stadt Scheibenberg, verantwortlich Bürgermeister Andersky, Wolfgang

12/91

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger von Scheibenberg und Oberscheibe! Sehr verehrte Gäste!

Sie halten die 14. Ausgabe des Amtsblattes in Ihren Händen. Bereits über ein Jahr informiert Sie, liebe Leser, unsere kleine Ortszeitung, was an Neuem in Oberscheibe und Scheibenberg geschieht, welche Probleme anstehen und wie die Bürger darüber denken.

Kleinanzeigen, Werbung, Fotos und allgemeine Informationen runden das Bild des Amtsblattes ab. Beim Durchblättern der einzelnen Ausgaben stößt der Leser auf Positives und Negatives gleichermaßen und wiederholt oft die Frage: „Wie geht es weiter, was wird das Jahr 1992 bringen?“

Viele Scheibenger, die in den Wintermonaten 1989/90 auf der Straße die Freiheit für unser Land mit ertrotzten, verloren dieses Jahr ihre Arbeitsstelle. Die Privatisierung von Volkseigentum ging in Scheibenberg, wie im gesamten Land, nicht spurlos vorüber. Kleinbetriebe stellten die unrentable Produktion ein und schlossen für immer die Tore. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit brachten manchen Bürger Angst und Sorge um die Zukunft seiner Familie. Subventionen fielen weg; jeder Einwohner mußte die Leistung, die er in Anspruch nahm, kostendeckend bezahlen. Für manche Haushaltskasse gab es nur einen Ausweg: Antrag auf Sozialhilfe. Nicht nur im privaten Leben traten Schwierigkeiten auf, sondern ebenfalls im kommunalen Bereich brachten verschiedene Beschlüsse des Stadtrates Sorgen mit sich. Vor allem Personalentscheidungen, Wohnraumvergaben, Finanzbeschlüsse und Grundstücksprobleme verursachten Aufregung im gesamten Ort. Sogar Haß und Neid waren spürbar.

Noch heute grüßen einige Scheibenger Bürger weder meine Frau noch mich, nur weil manche Entscheidung des Stadtrates nicht ihren Wünschen oder Forderungen entsprach.

Der Wohnungs- und Kläranlagenbau hinterließ dieses Jahr keine sichtbaren Erfolge. Zu viele Probleme reihten sich aneinander, die vor Baubeginn einer Lösung bedürfen. Für unsere Jugend konnte nur recht wenig getan werden. Der Sommerlagerplatz schlummert vor sich hin, und wir haben ihn genauso

Liebe Oberscheibener, liebe Scheibenger!

Ein weiteres Jahr, das erste Jahr in Wiedervereinigung ohne Mauer und Stacheldraht, neigt sich dem Ende zu. Ich hoffe, daß es für unsere Gemeinden ein erfolgreiches war.

Ein besonderer Höhepunkt des Jahres war das anlässlich des 590jährigen Bestehens unserer Gemeinde gefeierte Dorffest im Juli. Gemeinsam verlebten wir drei fröhliche Tage mit gelungenen Veranstaltungen. Auch die Veranstaltung am 3. Oktober - Tag der deutschen Einheit - wird noch bei einigen unter uns in Erinnerung sein. Mit Dank und Freude können wir eine ständige Verbesserung der Beziehungen zu unseren Landsleuten in den

EHRHARD FRITSCH - Scheibenberg

Dämmerstund' im Advent

*Drham im Stübel sitzt sich 's gut,
wenn 's drauß'n stürmt un wattern tut,
wenn 's weht un schneit fast uhne End',
un dos drzu noch im Advent.*

*Gegn Obnd zünd' iech e Lichtel ah
un hock mich an menn Ufen na,
gaab ganz miech menn Gedanken hie.
es is su ruhig, ach, wie schie!*

*Dr Saager tickt nür an dr Wand,
dan hob' iech schu als Kind gekannt.
Guck iech zen alten Saager nauf,
steigt meine Kindheit vür mir auf.*

*Im Alter ka mer 'sch erscht drmassen,
was mr als Kinner hobn besassen.
Wie schie war 's doch zer Weihnachtszeit
drham bei unn're guten Leit!*

WER ZUERST LIEST, WEISS ZUERST.

Dankeschön des Jahres

Das Ferienheim der Evangelisch - methodistischen Kirche ist für viele Hilfesuchende ein guter Anlaufpunkt hier in Scheibenberg. Das Mitarbeiterteam um Christian Eilzer macht alles möglich. Die Mittagsversorgung für unsere Rentner wurde problemlos übernommen. Gäste der Stadtverwaltung finden stets freundliche Unterkunft, selbst größere Reisegruppen erhalten eine solide Bleibe. Unseren Bürgern steht bei privaten Problemen jederzeit die Tür dieses Hauses offen. Für das gezeigte Engagement möchte ich mich im Namen des Stadtrates recht herzlich bei allen Mitarbeitern, besonders bei Familie Eilzer bedanken.

W. Andersky



Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Dezember

02.12. - 05.12.	Dipl.-Med. Lembcke
06.12. - 08.12.	Dipl.-Med. Brendel
09.12. - 12.12.	SR Dr. med. Klemm
13.12. - 15.12.	Dipl.-Med. Lembcke
16.12. - 19.12.	Dipl.-Med. Lembcke
20.12. - 22.12.	SR Dr. med. Klemm
23.12.	SR Dr. med. Klemm
24.12.	Dipl.-Med. Oehme
25.12.	Dipl.-Med. Lembcke
26.12.	Dipl.-Med. Brendel
27.12. - 29.12.	Dipl.-Med. Oehme
30.12.	Dipl.-Med. Lembcke
31.12.	Dipl.-Med. Brendel
01.01.	SR Dr. med. Klemm
02.01.	Dipl.-Med. Lembcke

SR Dr. med. Klemm	Tel. 277	Scheibenberg
Dipl.-Med. Lembcke	Tel. 3217	Annaberg
Dipl.-Med. Brendel	Tel. 609	Crottendorf
Dipl.-Med. Oehme	Tel. 620	Crottendorf

Der Wochenendbereitschaftsdienst beginnt freitags 13.00 Uhr und endet montags 7.00 Uhr. Der Nachtbereitschaftsdienst werktags beginnt montags, dienstags und donnerstags 19.00 Uhr, mittwochs 13.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Morgen um 7.00 Uhr.

Letzter Markttag

Der letzte Markttag dieses Jahres findet am Samstag vor dem 2. Advent statt. Wir danken allen Händlern für die rege Teilnahme und freuen uns auf ein Neues im Frühjahr '92.

Nächste Stadtratssitzung

am Donnerstag, 12. 12. 1991, 18.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses.

Liebe Scheibenger, liebe Gäste!

Eine ruhige, besinnliche Adventszeit,
ein friedvolles Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr
wünschen Ihnen

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadtverwaltung.

Geburtstage - Scheibenberg -

02.12.1907	Wiesner, Hildegard	Elterleiner Str. 10	84
23.12.1911	Heidler, Paul	Klingerstr. 5	80
01.12.1921	Hartmann, Rudolf	Bergstr. 2	70
04.12.1921	Wagner, Fritz	Gartenstr. 1	70
27.12.1921	Hänel, Irene	Bahnhofstr. 4	70

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst - Dezember -

07.12. - 08.12.	Herr SR Runge Oberwiesenthal Annaberger Str. 17	Herr Dipl.-Stom. Dietrich Tannenberg Dorfstr. 95 b
14.12. - 15.12.	Frau Dipl.-Med. Meier Königswalde Annaberger Str. 11	Herr ZA Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56 D
21.12. - 22.12.	Herr Dr. Krauß Jöhstadt Thälmannstr. 200 B	Frau ZÄ Steinberger Crottendorf An der Arztpraxis 56 D
25.12. - 26.12.	Frau Dipl.-Stom. Hetzel Jöhstadt Kirchstraße	Frau Dr. Böhme Schlettau Böhmische Str. 76
28.12. - 29.12.	Herr Dr. Hartmann Bärenstein Grenzstr. 4	Frau Dipl.-Med. Grummt Schlettau Böhmische Str. 76
01.01.1992	Herr Dipl.-Stom. Lützendorf Bärenstein Grenzstr. 4	Frau Dipl.-Med. Lorenz Scheibenberg Breitscheidstraße

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst erfolgt in den Praxen der gesamten niedergelassenen Zahnärzte

samstags in der Zeit von 8.00 - 11.00 Uhr
sonntags in der Zeit von 10.00 - 11.00 Uhr.

Änderungen entnehmen Sie bitte der Presse! (Freie Presse freitags,
Annaberger Lokalseite - Verschiedenes)



Mitteilungen der Gemeinde Oberscheibe

Mütterberatung: Bis auf weiteres in der Arztpraxis von
Dr. Klemm, Scheibenberg
Mittwoch, 11. Dezember 1991,
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Feuerwehrdienste:

Freitag, 13. 12. 1991, 20.00 Uhr im Erbgericht

Geburtstage - Oberscheibe -

26.12.1899	Klara Klecha	Dorfstr. 5 b	92
09.12.1921	Erna Neumann	Hauptstr. 24 b	70

STADTNACHRICHTEN

Am 04. 11. d.J. trat der Stadtrat der Stadt Scheibenberg zu seiner allmonatlichen Beratung zusammen.

Viele wichtige Verwaltungsangelegenheiten standen zur Abhandlung. So diskutierten die Anwesenden den Entwurf einer Ausbaubeitragsatzung für unsere Stadt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet eine derartige Satzung die Beteiligung der Anlieger an der Finanzierung beim grundhaften Ausbau und der Erweiterung von vorhandenen Kommunalstraßen und Plätzen. Eine nähere Erläuterung mit Beispielen werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen. Mit **Beschluß 11.5.** stimmten die Stadträte einstimmig dieser Vorlage zu. Die wörtliche Fassung können Sie in dieser Amtsblattausgabe nachlesen, des weiteren liegt ein Exemplar zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus, Hauptamt, aus.

Zur Herstellung und Einhaltung der gemeindlichen Ordnung wird eine Rechtsgrundlage benötigt, dazu erhielten die Stadträte eine Vorlage zur Reinhaltung von Wegen und Plätzen. Aufgrund vorhandener Mängel wurde entschieden (**Beschluß Nr. 11.6./Abstimmung 14:1**), den Verordnungsentwurf zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß Ordnung und Sicherheit sowie an den Hauptausschuß zu geben.

Auch dieses Mal stand das heikle Thema „Trinkwassersituation“ zur Debatte. Nach langwierigen Beratungen wollen sich die Gemeinden Crottendorf, Walthersdorf, Schlettau, Scheibenberg und Oberscheibe zu einem Trinkwasserzweckverband „Am Scheibenberg“ zusammenfinden. Die Bauamtsleiter erarbeiteten eine entsprechende Satzung, der der Stadtrat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zustimmte (**Beschluß Nr. 11.7./Abstimmung 15:0**). Bei Interesse können Sie die Satzung selbstverständlich einsehen.

Die Entflechtung der Kombinate wirkt sich auch auf den Bereich der Energie – speziell der Gasversorgung aus. Im Regierungsbezirk Chemnitz erhalten die Kommunen 51 v. Hundert als Anteilseigner an den Anlagen der Gasversorgung.

„Für einen neuen Ausfichtsturm“

Spendenkonto 33 212 882

Auf dieses Konto gingen Spenden ein von

Werner Kaiser, Hannover
Frieder Fritsch, Buchholz

- Kontostand per 01. 11. 1991: 2.783,65 DM -

„Für unner Scheiberg“

Spendenkonto 31 212 270

- Kontostand per 01. 11. 1991: 1.827,94 DM -

Am 11.12. d.J. soll die Gründungsversammlung des Zweckverbandes stattfinden. Nach Diskussion und Darlegung des Sachverhaltes einer eventuellen Selbstverwaltung ihrer Anteile für die Stadt Scheibenberg entschlossen sich die Stadträte, die Satzung in die Vollmacht des Bürgermeisters zu geben (**Beschluß Nr. 11.8.1./Abstimmung 15:0**); der Beitritt wird befürwortet.

Ähnlich verhält es sich mit der Wasser- und Abwassersituation in unserem Regierungsbezirk. Alle Städte und Gemeinden sind dem Verein der kommunalen Anteilseigner der EWA AG beigetreten. Die Anteile der müssen nun auf die einzelnen Städte und Gemeinden aufgeteilt werden. Juristisch wird eine Zwischeneinrichtung benötigt, die das Eigentum der ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebe überträgt. Ein Zweckverband ist zu bilden, der die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden übernimmt. Nach einer heftigen Diskussion beschloß der Stadt-

All unseren Kunden wünschen wir zum
Weihnachtsfest alles Gute und fürs neue Jahr 1992
Glück und Erfolg.



*Friseur - Team
Scheibenberg*

rat den Beitritt der Stadt Scheibenberg zu diesem Verband und die Anerkennung der Satzung (**Beschluß Nr. 11.8.2./Abstimmung 15:0**).

Das Thema „Straßenumbenennung“ wurde angesprochen. Sollten derartige Maßnahmen in der derzeitigen Situation an vorderster Stelle der Prioritätenliste stehen? Auch Sie, liebe Bürger, müssen darüber mitentscheiden. Alle Gesichtspunkte sind einzubeziehen; sicherlich ist hier die Kostenfrage mit zu beachten. Warten wir also weitere Fraktionsdiskussionen und die Reaktionen der Amtsblattumfrage des Monats November ab.

Das liebe Geld bereitet unseren Stadträten immer wieder Kopfzerbrechen. Schon jetzt muß an das neue Haushaltsjahr 1992 gedacht werden. Viele Investitionen, Straßenbauarbeiten, Fertigstellung der Rathaussanierung, Beendigung der Arbeiten am Kindergarten, Spielplatz, Grünanlage an der Wiesenstraße sowie umfangreiche Rekonstruktionsarbeiten an kommunalen Gebäuden stehen an. Eine gute Planung muß die Grundlage für die Realisierung bilden. Die vorhandenen Geldmittel werden die Wünsche stark einengen müssen, wenn keine Fördermittel des Landes fließen. Erste Eckpunkte des Haushaltes wurden den Stadträten bekanntgegeben und zur Diskussion gestellt.

Die Satzung über die zu erhebende Feuerschutzabgabe wird im Monat Dezember 1991 zur Diskussion und Beschlußfassung gestellt (**Beschluß Nr. 11.11./Abstimmung 15:0**).

Die Gestaltung des hiesigen Sommerlagerplatzes steht nach wie vor auf dem Programm. Der vorgesehene Bürgerentscheid soll nun endlich durchgeführt und bis spätestens Februar 1992 abgeschlossen werden. Diese Aktion wird der Verschönerungsverein übernehmen. Ich bitte Sie, äußern Sie Ihre Meinung; es geht uns doch alle an; oder etwa nicht? Drei Varianten stehen zur Auswahl. (**Beschluß Nr. 11.12.1./Abstimmung 14:1**; **Beschluß 11.12.2./Abstimmung 15:0**)

Die Fraktion der CDU bat um Meinungsbildung und Abstimmung zu verschiedenen Vorschlägen: Der Entsorgungsvorschlag zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen wurde an den Ausschuß Umwelt- und Naturschutz zur Festlegung eines geeigneten Platzes sowie an den Finanzausschuß zwecks Gebührenregelung gegeben (**Beschluß Nr. 11.12.3./Abstimmung 15:0**).



Schon jetzt ans Frühjahr denken!
Wir liefern und montieren komplette Spielplatzeinrichtungen (mit TÜV), Lärmschutz- und Stützzäune, Geflechte für Kleintierhalter, Wild- und Schafzäune sowie Holz- und Drahtzäune.

ZAUN - SCHWIND
Rathausstr. 54
O-9305 Crottendorf

Wir beraten Sie gern!

Über die Schaffung einer weiteren Parkmöglichkeit im LPG-Waagenbereich an der August – Bebel – Straße wurde nachgedacht. Sicherheitstechnische Prüfungen sind notwendig. Der Entsorgung nicht mehr genutzter und im Stadtgebiet abgestellter PKW muß zu Leibe gerückt werden. Die Stadtverwaltung, Hauptamt, wird dies mit einem Punktsystem in Zusammenarbeit mit der Bußgeldstelle des Landratsamtes Annaberg realisieren. (Beschluß Nr. 11.12.4./Abstimmung 15:0) Bitte zeigen Sie Einsicht und geben Sie keinen Anlaß zu solchen Maßnahmen. Die hiesige Mülldeponie ist geschlossen. Eine Nutzung als Fahrschulübungsplatz wäre möglich. Bis zur Klärung der Untersuchung der Deponie wird nach einem anderen geeigneten Platz Ausschau gehalten (Beschluß Nr. 11.12.5./Abstimmung 15:0).

Sicher haben Sie die Ausschreibung der Geschäftsräume in der Ernst – Thälmann – Straße 37, Textilgeschäft SCHAAG, früher Textil-HO, bemerkt, welche auf Wunsch des Geschäftsführers Herrn Weigel veranlaßt wurde. Nach Ablauf der Frist lagen mehrere Bewerbungen vor. Die Stadträte wollen dem bisherigen Mieter mit seinem Kollektiv die Chance geben, das Geschäft weiter zu betreiben (Beschluß Nr. 11.19.2./Abstimmung 15:0).

So, liebe Bürger, ich glaube, das war das Neueste und Wichtigste aus unserem Stadtgeschehen.

Bis zum neuen Jahr verbleibt mit einem herzlichen
„Glück auf!“
Euer Stadtschreiber.

Ich hoffe, Sie behalten Ihr Interesse für unsere Heimat auch 1992 und wirken vielleicht noch ein bißchen aktiver am bunten Geschehen mit. Ein gesegnetes Weihnachtsfest und guten Rutsch!

*Der Ortsverschönerungsverein
wünscht allen Scheibenbergern
und seinen Gästen ein frohes und
gesegnetes Weihnachtsfest sowie
ein gesundes und glückliches
neues Jahr 1992.*



Dienstleistung

Werte Kundschaft unserer städtischen Dienstleistung,

ab 01. 01. 1992 wollen wir unser städtisches Dienstleistungsunternehmen in private Hände geben. Frau Gudrun Beier möchte sich bemühen, all Ihren Wünschen gerecht zu werden, und wird sich gleichfalls um die Reinigung Ihrer Textilien,

**Liebe Scheibenger,
Händler, Marktfreunde
und Fischsemelkunden!**



Ganz herzlich möchten wir uns bei allen für den Besuch an unserer Bude bedanken. Wir wünschen Euch ein recht schönes, ruhiges Weihnachtsfest, Gottes Segen, alles Gute und einen kräftigen Appetit im neuen Jahr!

Eure Leni, Gudrun, Hanna
und das gesamte

Fischsemel – Imbiß – Team

Änderungsschneiderei, Schusterarbeiten und anderes mehr kümmern. Die Örtlichkeit bedarf sicher keiner näheren Erläuterung, denn die Quelle – Agentur Beier ist bereits bei alt und jung bekannt. Aus Übergabegründen werden Sie sicher Verständnis zeigen, wenn das Dienstleistungsangebot in den Monaten Dezember 1991 und Januar 1992 etwas eingeschränkt ablaufen muß. Reparaturaufträge werden derzeit nicht mehr entgegengenommen; fertiggestellte Aufträge bitten wir umgehend, spätestens bis

31. 12. 1991

abzuholen.

Der städtische Mangelbetrieb bleibt weiterhin erhalten. Bestellungen tätigen Sie bitte ebenfalls ab 01. 01. 1992 im Rathaus, Hauptamt.

Wir hoffen, liebe Scheibenberger und Oberscheibener, daß auch Sie diese Lösung mittragen können und die jahrelange Kundentreue auf die Quelle – Agentur Gudrun Beier übertragen wird. Für weitere Fragen steht Ihnen die Stadtverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung



Für meine geschätzte Kundschaft ein
frohes, glückliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Mode + Freizeitbekleidung

G. Heidler

Videothek Heidler

Bahnhofstr. 2

Für die Feiertage halten wir ein gutes Angebot an
unterhaltenden Videos und Telespielen bereit.

Preisbildung für Abwasserableitung und -behandlung

Auf Anfragen an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung wurde folgende Auskunft erteilt: Die Berechnung eines Preises für die Ableitung und Behandlung von Abwasser kann nur erfolgen, wenn diese Leistungen von dem Versorgungsunternehmen erbracht werden. Dabei ist in jedem Fall zu differenzieren zwischen Ableitungen von Abwasser und Behandlung und Ableitung von Abwasser. Der von der EWA AG festgelegte Preis für Abwasser in Höhe von 1,70 DM/m³ kann nicht berechnet werden, wenn nur die Ableitung des Abwassers durch die EWA AG erfolgt und die Grundstückseigentümer Kleinkläranlagen betreiben oder die Grundstücke noch mit Fäkalienröhrchen ausgestattet sind.

Bitte beachten Sie den Hinweis, daß nach § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl I Seiten 750, 1067) Hausanschlüsse Bestandteil der Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens sind, so daß der Einbau von Wasserzählern in keinem Fall eigenständig vom Anschlußnehmer erfolgen kann.

Spruch im Rathaus

Ich habe im Amtsblatt die schönen Worte über unseren Scheibenberg gelesen! Und da fiel mir der schöne Spruch ein, der vor dem Krieg in unserem Rathaus hing; unter anderen Bildern von alten Honoratioren, denen Scheibenberg soviel zu verdanken hatte und heute noch haben müßte – wie Magister Lehmann und andere! Es ist sehr schade, daß diese alle nach dem Krieg verschwunden sind! Da war auch der schöne Vers vom Scheibenberg mit dabei: „Vom Scheibberger Hübel ist die Aussicht net übel.“ Vielleicht können sich Leute von meiner Generation auch noch darauf besinnen.

Hettwig Werner

Information des Bauamtes zum Thema:

Erschließung - Erschließungsbeitrag

Viele Bürger fragen bei der Stadtverwaltung an, was versteht man unter Erschließung, für was wird der Erschließungsbeitrag erhoben? Bevor ein Grundstück bebaut werden kann, muß dieses erschlossen werden. Was gehört alles zur Erschließung?

- ein Anschluß für Trinkwasser
- ein Gasanschluß
- ein Stromanschluß
- ein Anschluß für die Ableitung des Abwassers
- eine Straße mit ihren Nebenanlagen

Nach früherem DDR-Recht trug die Stadt bzw. der Staat allein die Kosten der Erschließung. Die Grundstückspreise lagen entsprechend niedrig, Grund und Boden hatten keinen Wert.

Nach bundesdeutschem Recht steigt mit einer Erschließung und Bebauung der Wert eines Grundstückes enorm an. Nutznießer dieser Werterhöhung ist der Grundstücksbesitzer. Deshalb ist die Stadt berechtigt und auch verpflichtet, für bestimmte Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag zu verlangen (BauGB § 127, Abs. 1). Welche Erschließungsanlagen umlagefähig sind, ist in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen festgelegt. Dazu gehören z.B. öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Parkflächen und Grünanlagen.

Zu den Erschließungskosten gehören insbesondere

- der Erwerb des Grundstückes für die Erschließungsanlage
- Maßnahme zur Schaffung von Baufreiheit (Freilegung des Oberflächenstückes)
- Kosten der erstmaligen Straßenbaumaßnahme einschl. der Oberflächenentwässerung und der Straßenbeleuchtung.

Die Gemeinde übernimmt von den o.g. Erschließungskosten 10%. Die restlichen 90% müssen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke getragen werden.

Beispiel:

- Für den Erwerb des Grundstückes wurden bezahlt: 10.000,00 DM
- Der Straßenbau, die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung kosteten insgesamt: 90.000,00 DM
- Gesamtkosten: 100.000,00 DM
- davon wird der Anteil der Stadt (10%) subtrahiert: 10.000,00 DM

- Umlagefähiger Erschließungsaufwand: 90.000,00 DM

Es wurden 10 Grundstücke von gleicher Fläche und mit gleicher Bauweise erschlossen. Daraus ergibt sich

90.000,00 DM: 10 Grundstücke = 9.000,00 DM/Grundstück
Der Eigentümer ist verpflichtet, einen Erschließungsbeitrag von 9.000,00 DM für die Herstellung der Straße zu zahlen. Der Betrag liegt als öffentliche Last auf seinem Grundstück.

Natürlich bemüht sich die Stadt um Fördermittel, um die Kosten für die Anlieger zu senken.

Laut Einigungsvertrag dürfen für Straßenbaumaßnahmen, die vor dem 03. 10. 90 hergestellt worden sind, keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, da bis dahin die Gesetze der ehemaligen DDR galten.

U. Pöttrich

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen

(Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 erläßt die Stadt Scheibenberg mit Genehmigung des Regierungspräsidiums folgende Satzung:

§ 1

Beitrags Erhebung

Die Stadt Scheibenberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung der in § 5 Abs. genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen) vom 19. Dezember 1990 und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare und sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit seiner Inanspruchnahme einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluß der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme der Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wenn das Grundstück erst nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwandes

- (1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Erweiterung oder Verbesserung für
bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege und Gehwege) von

1. Ortsstraßen
- 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,2 7,0 m
- 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,3 bei einseitiger Bebaubarkeit 10,0 m
- 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht 8,5 m

unter Nr. 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
1.4 in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5 in Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6 die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen	27,0 m
1.7 verkehrsberuhigte Straßen und Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	bis zu einer Breite von
2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	
2.1 Überbreiten der Ortsdurchfahrten im Rahmen der Nr.	1 6,0 m
2.2 Gehwege als Bestandteil der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	11,0 m
2.3 Radwege als Bestandteil der Ortsdurchfahrt von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	3,5 m
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege	5,0 m
3. beschränkt öffentliche Wege	
3.1 bei Gehwegen	5,0 m
3.2 bei Radwegen	3,5 m
3.3 bei gemeinsamen Geh- und Radwegen	5,0 m
3.4 bei verkehrsberuhigten Straßen und bei Fußgängerbereichen bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereichs mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.	
4. Eigentümerwege	5,0 m
5. Parkplätze	
5.1 als Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen (unselbständige Parkplätze)	
a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind	
- bei Längsaufstellung je	2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung	5,0 m
b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind	5,0 m
5.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen	
6. die erforderlichen Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1, an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach Nr. 4 bis zur doppelten Straßenbreite	
7. Grünanlagen	
7.1 als Bestandteil der in Nr. 1 mit 5 genannten Verkehrsflächen (Straßenbegleitgrün)	4,0 m
7.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten	

- Verkehrsflächen sind bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen
8. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.
- Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite der Grundstücke baulich oder gewerblich nicht genutzt werden dürfen.
- (2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt.
 2. die Freilegung der Grundflächen
 3. die Erweiterung oder Verbesserung der Einrichtung einschließlich
 - 3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.4 der Rinnen und Randsteine,
 - 3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.8 der Parkplätze,
 - 3.9 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.10 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und die erforderliche Bepflanzung,
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.12 der Omnibus-Haltebuchten und -wendeplätze,
 - 3.13 der Geh- und Radwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, die Befestigung der Oberfläche mit Platten, den Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise und den technisch notwendigen Unterbau,
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.15 des Anschlusses an andere Verkehrsanlagen,
 - 3.16 der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen.
- (3) Der Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen zu einer Einheit zusammengefaßt, sind die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (4) Die Aufwendungen für Sammelstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.6), für Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 5), für Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) und für Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) werden den zum

Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (Abs. 3) der Parkplätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Parkplätze, Grünanlagen oder Kinderspielplätze selbständig abgerechnet.

§ 7

Anteil der Stadt

(1) Die Stadt beteiligt an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung). Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Eigenbeteiligung der Stadt beträgt bei Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7.1)

- | | |
|--|----------|
| 1. als Anliegerstraße mit der Funktion einer Wohnstraße | 30 v.H., |
| 2. als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichem Verkehr | 50 v.H., |
| 3. als Hauptverkehrsstraßen | 60 v.H., |
| 4. Geschäftsstraßen | 50 v.H., |
| 5. Durchgangsstraßen | 70 v.H., |
| Überbreiten der Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1) | 60 v.H., |
| Gehwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2 und 7.1) | 50 v.H., |
| Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3 und 7.1) | 70 v.H., |
| gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4) | 70 v.H., |
| Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1 und 7.1) | |
| 1. die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen | 30 v.H., |
| 2. sonstigen Gehwegen | |
| Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2 und 7.1) | 50 v.H., |
| gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3 und 7.1) | 50 v.H., |
| verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 7.1) | 40 v.H., |
| Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4., 6. und 7.1) | 30 v.H., |
| im übrigen beträgt die Eigenbeteiligung der Gemeinde | 50 v.H., |
| dies gilt auch für Einrichtungen und Einrichtungs-
teile, die sowohl den beitragsfähigen als auch
den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, ins-
besondere für Randsteine und Stützmauern. | |
- (3) Den Mehraufwand für eine über die § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Erweiterung oder Verbesserung trägt die Gemeinde.
- (4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
1. Anliegerstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;
 2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichem Verkehr: Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke, dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Verkehr dienen und nicht Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
 4. Geschäftsstraßen: Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt;
 5. Durchgangsstraßen: Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8

Verteilung des Aufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor verteilt, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoß 0,30

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt; reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zulegen,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es gröblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstücks zugrunde zulegen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet,
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder sonstig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten, die nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

(11) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit 1,5, 1.7 mit 2,2, 3.1 mit Nr. 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung **jeder Ein-**

richtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Ausbaubeitrag nur für eine der in Satz 1 genannten Einrichtungen erhoben wird und Beiträge für weitere solche Einrichtungen zu deren Verbesserung oder Erweiterung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben werden,
2. für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten.

(12) Als überwiegend gewerblich genutzt im Sinne des Abs. 10 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkplätze und Parkstreifen,
7. die Grünanlagen,
8. die Kinderspielplätze,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10

Vorauszahlungen

Die Stadt kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald sie mit der Ausführung einer Maßnahme zur Erweiterung oder Verbesserung der Straße beginnt.

§ 11

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung nach Zustellung des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Beitragschuldner sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheibenberg, 04. 11. 1991

Stadt Scheibenberg

Beschluß des Stadtrates
Nr. 11.5 vom 04. 11. 1991
Abstimmung: 15:0

gez. Andersky
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 05. 11. bis 21. 11. 1991 im Rathaus, Hauptamt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung wurde ortsüblich durch Aushang bekanntgegeben.

ausgehängt am: 05. 11. 1991
abgenommen am: 22. 11. 1991

Des weiteren wurde die Satzung im Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Scheibenberg in der Ausgabe Dezember 1991 veröffentlicht.

gez. Andersky
Bürgermeister

Scheibenberg, 22. 11. 1991

Meiner werten Kundschaft und allen Lesern dieses Blattes wünsche ich, auch im Namen meiner Mitarbeiter, ein gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr.



Martin Josiger
Dachdeckermeister

Selbstverständlich steht unser Betrieb auch im Jahre 1992 für alle Anfragen und Aufträge im bekannten Leistungsumfang für Sie bereit.

Erntedank im Kindergarten



Fotos:
Kindergarten

Ein Höhepunkt für Kindergarten und Hort war auch in diesem Jahr wieder unser Erntedankfest am 15. Oktober. Eine Bastelausstellung, eine Früchtesammlung sowie lustige Spiele gehörten ebenso zu diesem Tag wie ein extra für die Kinder liebevoll zusammengestelltes kaltes Buffet.

Wir wünschen unseren Gästen alles Gute zum Weihnachtsfest ebenso wie zum Jahreswechsel.



Wer will Silvester im Gartenheim „Sonneneck“ – Distel – feiern? Bestellungen bis spätestens 10. Dezember möglich.

Fam. Gruß

Sommerlagerplatz

Liebe Scheibenberger!

Wieder einmal steht das Thema Sommerlagerplatz zur Diskussion. Wir möchten heute darauf hinweisen, daß dazu im Februar ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Der Verschönerungsverein erklärte sich freundlicherweise bereit, uns dabei zu unterstützen.

In einer vorausgehenden Versammlung werden die drei zur Diskussion stehenden Varianten erläutert.

Die Mitglieder des Vereins werden Ihre Entscheidung in einer Aktion von Haus zu Haus einholen.

*Meiner werten Kundschaft
ein gesegnetes Weihnachtsfest und
ein gesundes neues Jahr
wünscht Ihnen Tischlermeister*



Frieder Loos nebst Familie.

Ihr Nieburg – Küchenhändler

Wer kann sich erinnern?



Auf der Suche nach den Scheibenberger Bergmännern

Laut Hinweisen von Bürgern besaß die Stadt Scheibenberg zu früheren Zeiten zwei übermannsgroße Bergmänner. Nun sind wir auf der Suche danach. Wer Näheres darüber weiß oder Fotografien und dergleichen besitzt, sollte sich bitte in der Stadtverwaltung, Hauptamt, melden.

Schulfest 1992

Wir planen ein Schulfest im September 1992 und bitten um Ihre Mithilfe

Im nächsten Jahr wird unsere „Neue Schule“ 100 Jahre alt. Aus diesem Anlaß wollen wir vom 25. bis 27. September 1992 ein Schulfest begehen.

Natürlich muß eine solche Feier langfristig vorbereitet werden. Deshalb hat sich an unserer Schule ein Arbeitskreis „Schulfest“ gebildet, der die Koordinierung von Veranstaltungen und die Ausarbeitung der Aufgabenbereiche einzelner Arbeitsgruppen übernommen hat.

So ist z. B. auch eine Ausstellung zur Geschichte unserer Schule vorgesehen. Dazu brauchen wir alte Fotos, alte Hefte, Bücher – alles, was zum Schulalltag gehörte.

Sicher schlummert manches davon vergessen in einer Bodenecke. Es wäre schön, wenn Sie uns diese Dinge für die Ausstellung leihen würden. Sie erhalten Ihr Eigentum wohlbehalten zurück.

Aber nicht nur Gegenstände des Schulalltages sind gefragt, auch Ihre Mithilfe bei der Ausgestaltung des Festes ist notwendig, damit es ein gelungenes Schulfest für alle wird.

Sollten Sie Interesse haben, so melden Sie sich bitte im Sekretariat der Schule bei Frau Bock (von 8.00 bis 11.00 Uhr).

I. Gabriel

im Namen des Arbeitskreises „Schulfest“

Unner Schwibbung

Liebe Leit!

*Ihr wart Eich frogn –
Wu is de unner Bung?*

*Der is in Bonn zen Weihnachtsmarkt
und sogt schen Gruß von unnerm Arzgebirg.*

Liebe Scheibenberger,

Sie werden sich bestimmt schon über den leeren Fleck auf unseren Marktplatz gewundert haben.

Der Landkreis Annaberg nimmt in Vertretung des Freistaates Sachsen in Bonn am Weihnachtsmarkt teil. Viele Städte und Gemeinden tragen mit Exponaten dazu bei, daß diese Repräsentation des Landkreises Annaberg erfolgreich sein und für den Landkreis Gewinn bringt.

Ein frobes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr wünscht Ihnen

Ihr Friseur Kerstin – Oberscheibe, Tel. 4 94

Als kleines Weihnachtsgeschenk bekommen Sie im
Monat Dezember 10% Rabatt!



Liebe Scheibenberger, liebe Oberscheibner!

In der ersten Folge zu Leben und Werk des Erzgebirgschronisten Christian LEHMANN wurde einiges zur Kindheit und Jugend gesagt - von der viel zu kurzen Zeit in Elterlein bis hin zur Flucht aus Guben. Obwohl die Städte Meissen und Halle bereits in der letzten Folge erwähnt wurden, möchte ich die Ausführung der 1. Folge noch durch Stadtansichten ergänzen. Auf den Kupferstichen sind die Schulen, die LEHMANN besuchte, deutlich zu erkennen. Doch nun weiter in der Biographie Christian LEHMANNs.



Lutz Mahnke
Käthe - Duncker - Straße 26
O-9561 Zwickau

Christian LEHMANN - Teil II.

Nachdem die Situation in Guben „durch den damals überhandnehmenden Schwedischen Krieg“ für LEHMANN und seine Schulkameraden nicht mehr zu ertragen war, floh er in die Hauptstadt Pommerns, nach Stettin.



Zunächst setzte er seine Studien in der Stadtschule fort, bevor er in das Paedagogium Illustre Regium (sh. Stadtansicht von Stettin) aufgenommen wurde. Obwohl diese beiden Stationen in bisherigen Veröffentlichungen meist angezweifelt werden, können sie als gesichert gelten. Beide Bildungseinrichtungen werden in der Leichenpredigt ausdrücklich genannt. Es werden sogar die Vorlesungen und Seminare, die LEHMANN an beiden Schulen besuchte, eindeutig aufgeführt. Die Situation Christian LEHMANNs war auch in Stettin anfangs nicht sonderlich gut. Er berichtete in seinen Episteln über diese Zeit: „da mich Krieg, Pest und Hunger ferner nach Stetin trieben, musste ich 6 Wochen auf ein Hospitium (Unterkunft) warten, und mich oft mit einem Trunck Wasser aus dem Ziehebrunnen hungrig niederlegen, bis mir Gott einen Landmann aus dem Gesinde des Moskowitzischen Legaten bescherte, der mich aus seiner Küchen versorgte“. In der Leichenpredigt wird eine Station auf der Bildungsodyssee des Chronisten nicht angeführt - sein Aufenthalt in Löckenitz. Diese Angabe wird erst seit POESCHEL: Eine erzgebirgische Gelehrtenfamilie, Leipzig 1883 allgemein üblich. POESCHEL verweist auf eine Äußerung Christian LEHMANNs im „Historischen Schauplatz“. Dort schreibt LEHMANN: Anno 1632 praeceptoritur (unterrichtete) ich bey einem Pfarrer zu Löckenitz/ einem Grentz=Hause in Pommern.“ Sehr widersprüchlich bzw. falsch waren bisher die Angaben über die Gründe für die Rückkehr Christian LEHMANNs 1633 nach Elterlein. Der Verfasser der Leichenpredigt, Enoch Zobel, beschreibt diesen Vorgang sehr ausführlich in einem gesonderten Abschnitt. Es ist deshalb endlich

möglich, genau und detailliert dieses Jahr und die damit zusammenhängenden offenen bzw. unklaren Fragen zu besprechen. Nachdem Christian LEHMANN seine Studien in Stettin abgeschlossen hatte, wollte er „auf denen hohen Schulen zu Gripswaltda und Franckfurh an der Oder“ weiter studieren. Warum nun Lehmann dieses Vorhaben nicht in die Tat umsetzte, soll anhand des vollen Wortlauts der Leichenpredigt verdeutlicht werden. Christian LEHMANN „wurde auch von gedachten

14452

B. C. D.

Die fünffache letzte und beste Blüthezeit eines
Göttlichen Priesters/
In dem Tempel
Des Hochverordneten Jovada,
Aus dem - Buch der Herrn. am XXV. u. 16.
Voy Herrlicher und Goldreicher Bearbeitung
Der
Wohl-Bevorzogenen / Wohlthätigen
und Wohlgerathen
Herrn. CHRISTIANI
Lehmanns/
Treuwilligen und Hochverordneten Pastoris zu Schrieber-
berg/ wie auch in der St. Annabergischen Infection
Wohlansehlichen Seniors,
Welcher am 2. Decembris. sanfft und stetig auff 71. J. dem Chris-
ten entschlief/ und am 21. J. Anno 1632. begraben wurde/ 1633. Jahr
in dem 7ten Jahr seiner Alters/ und in seinem 71. Jahr seiner Lebenszeit,
in dem 7ten Jahr seiner Alters/ und in seinem 71. Jahr seiner Lebenszeit,
Mit Verlesung Göttlicher Gnade
verordnet
Als
M. Enoch Zobel/ Schneeberg:
Archid. Diac. in St. Annaberg.
Gedruckt in St. Annaberg bey David Nitsch.

seinem Vater/ der seinem Amte/ ehe er heyl worden/ vorzustehen nicht vermochte/ in das hochlöbl. Ober=Consistorium abgefertiget (geschickt)/ umb eine andern Substituten anzuhalten/ vor sich aber um gnädige Stipendia, zu Fortsetzung seines studierens zu Wittenbergk/ dahin Er sich auf des Herrn Vaters Rath nunmehr begeben wolte/ unterthänigst zu solicitiren (bitte). Dieweil es aber damals Einem hochl. Ober=Consistorio eine schwehre Sache daute/ ein Subjectum dahin zu erlangen/ schlugen die Hren. Rätthe ohne vieles Bedencke den Hren. Seniors, ungeachtet seines Einwendens/ wege seiner Jugend und viel eines andern Vorsetzes/ selbst für/ mit Schärffung des vierdten Geboths/ Vorstellung des Göttlichen Berufes/ und der Zeiten Beschaffenheit/ daß Er sich/ wieder alle seine/ und seines Herrn Vaters/ Intention darein ergeben Müßen/ inmaßen sie Ihm nach vorgenommenen examine so bald den gnädigsten Befehl zur Substitution außgehändiget und ihn wieder nach Hauße zu seinem Vater geschickt.“

Christian LEHMANN wurde also weder vom Vater noch von der Elterleiner Kirchgemeinde nach Hause gerufen. Ebensowenig hat ihn sich sein Vater zum Substituten auserbeten. Er kam, um „seinen Herrn Vater zu besuchen“, d.h., er hatte nicht die Absicht, seine Studien zu unterbrechen oder gar abzubrechen. Bei einigen Autoren findet man, daß Christian LEHMANN vom Oberkonsistorium in Dresden zum Stellvertreter des Vaters bestimmt wurde. Aber die Schilderung in der Leichenpredigt gibt dem noch einen anderen, viel stärkeren Akzent. Lehmann wurde nicht einfach berufen, sondern er mußte sich „ungeachtet seines Einwendens ... wieder alle seine/ und seines Vaters/ Intentionen darein ergeben“. Das bedeutet nichts anderes als mit Zwang, unter Druck und gegen seinen Willen.

Damit dürften die Fragen nach LEHMANNs Theologiestudium und dem ihm oft fälschlicherweise beigelegten Magistertitel geklärt sein. Auch der scheinbare Widerspruch, daß Lehmann Substitut und später sogar Pfarrer wurde, ohne eine Universität besucht und ein Studium abgeschlossen zu haben, ist durch diese Darstellung beseitigt. Christian LEHMANN beendete seine Bildung wegen „der Zeiten Beschaffenheit“ mit einem Examen vor dem Oberkonsistorium. Er hat somit eindeutig keine Universität besucht und auch nie den Magistertitel erworben, obgleich er ihn ohne Zweifel verdient hätte.

Am Sonntag Okuli 1633 hielt Christian LEHMANN in Elterlein

die Probepredigt und Misericordias Domini seine Anzugspredigt. Bis 1638 half er seinem Vater bei den Amtsverrichtungen. Als der Vater wieder genesen war und er eines Gehilfen nicht mehr bedurfte, wurde Christian LEHMANN durch das Oberkonsistorium „abermahl ohne einziges mühsames Gesuche ... in die verledigte (freie) Pfarrstelle nach Scheibenberg befördert/ und Ihm hierzu der gnädigste Befehl ins Hauß geschickt.“ Wiederum hielt er Sonntag Okuli die Probe- und Misericordias Domini die Anzugspredigt. In dieser Dienststellung wirkte der Erzgebirgschronist bis zu seinem Tod am 11. Dezember 1688.

Christian LEHMANN war mit Euphrosyne KREUSEL verheiratet. In der Ehe kamen 10 Kinder zur Welt, da in bis dato erschienen Veröffentlichungen über die Geburts- und Sterbedaten der Kinder des Chronisten große Widersprüche bzw. Lücken vorhanden sind, wurden diese anhand der Kirchenbücher von Scheibenberg überprüft. Die Eintragungen in den Geburts- und Sterbebüchern sind größtenteils von Christian LEHMANNs eigener Hand. Sie dürften deshalb als gesichert gelten. Zwei Sterbedaten (Beate und Christian Ehrenfried) wurden aus den Angaben im Totenbuch errechnet.

1. Anna Katharina, 08. März 1638 – 03. September 1676.
2. Martha Sophia, 28. September 1639 – Tag vor Himmelfahrt 1647.
3. Theodosius, 30 November 1640 – 27. August 1696.
4. Johann Christian, 05. Dezember 1642 – 28. Oktober 1723.
5. Euphrosyne, 01. August – 10. November 1709.
6. Immanuel, 02. Dezember 1645 – 19. September 1698.
7. Beate, 31. März 1650 – 24. Mai 1650.
8. Anna Sophia, 31. August 1651 – S post 5. Trin. 1654.
9. Anna Sabina, 20 Mai 1653 – 15. Mai 1736.
10. Christian Ehrenfried, 14. Februar 1655 – 27. Dezember 1655.

Unserer werten Kundschaft wünschen wir ein
gesegnetes Weihnachtsfest und die besten
Wünsche für's Neue Jahr.

Fam. Großer

Chronistisches

„Die Plebiscita und eines Ehrbaren Rats alte Statuta waren 1523 „außm Buch Holtz“ geholt und 1542 durch die Obrigkeit ratifiziert worden.“

Hier einige Beispiele:

Es war untersagt, „... Kirchen und Geistliche zu verletzen oder derselben Gebäude zu beschädigen, den Geistlichen übel nachzureden, Gott zu lästern, aus den Bußpredigten zu bleiben, unter den Predigten Branntwein oder Bier zu trinken oder gar zu spielen, in der Kirche sich zu drängen oder zu schlagen, nicht Hexerei mit Sieb und Schlüsseln zu treiben, an dem Tag, an welchem man kommuniziert, in die Zeche zu gehen, viel weniger sich zu schlagen.

Im Rathaus bei Strafe:

sich den Gerichten zu widersetzen	20 Groschen,
einander vor Gericht zu injurieren	20 Groschen
oder Lügen zu strafen	5 Groschen,
Gott zu lästern	1 Taler,
dem anderen zu drohen	20 Groschen,
aus dem Gehorsam zu gehen	12 Groschen,
mit dem Büttel zu saufen oder zu spielen	10 Groschen,
vor den Gerichten sich nicht einzustellen	5 Groschen,

In den Schenken:

unrichtiges Maß geben	5 Groschen,
vor eins zur Zeche gehen oder über die Zeit bleiben	10 Groschen,
Waffen tragen	20 Groschen,
jemanden schlagen oder dazu animieren	5 Groschen,
die Nacht hindurch spielen	10 Groschen,

Die Böttger werden bei 10 Taler Strafe verwarnet, alle zugleich aus dem Städtel zu gehen. Wer Buchen- oder Birkenholz verkaufte, wurde mit 12 Groschen bestraft.

Die Bäcker sollen das Brot gut ausbacken, sonst 10 Groschen Strafe, haben sie keins feil 20 Groschen, von auswärts eingetragenes Brot 10 Groschen.

Die Fleischer dürfen nicht Lung und Leber oder Schöpsköpfe mitwiegen, sonst 20 Gr. Strafe:

das Fleisch nicht ungeschätzt verkaufen	30 Groschen,
kein Vieh unbesichtigt schlachten	20 Groschen,
Kalbfleisch nicht zu teuer geben	5 Groschen,
Schöpse nicht vor der Zeit hertreiben	40 Groschen,
noch auf der Gemeinde hüten	15 Groschen,

die Finger nicht mitwiegen – bei Strafe des höllischen Feuers, Insgemein:

Keine Steine in die Schächte werfen 10 Groschen,
kein Hurenvolk häusern 10 Groschen,
sein Vieh über Verbot allein hüten 12 Groschen,
den anderen nicht zu Schaden grasen 20 Groschen,
noch in die Rüben oder ins Kraut gehen 10 Groschen,
nicht über die Gärten gehen oder fahren 5 Groschen,
den Mist nicht ins Städtlein verkaufen oder auf die Dorffelder
führen 12 Groschen ...”

Angelika Franke – Chronistin (ABM)



Allen unseren Kunden wünschen wir ein
frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

„Stolls“

Getränke + Schreibwarenladen

Weihnachtsöffnungszeiten:

- 23.12.91 9.00 – 13.00 und 14.30 – 18.30 Uhr
- 24.12.91 9.00 – 11.00 Uhr
- 25.12.91 geschlossen
- 26.12.91 geschlossen
- 27.12.91 9.00 – 13.00 und 14.30 – 18.30 Uhr
- 28.12.91 9.00 – 11.00
- 29.12.91 geschlossen
- 30.12.91 9.00 – 13.00 und 14.30 – 18.30 Uhr
- 21.12.91 9.00 – 11.00
- 23.12.91 geschlossen

GEMEINDENACHRICHTEN OBERSCHEIBE

- Gasanschluß -

Vorläufiges mündliches Kostenangebot:

1 Hausanschluß bis 12 m 1- bzw. 2-Fam.-Haus	2.000,- DM
+ Baukostenzuschuß	500,- DM
+ ab 3. Wohnung je	300,- DM
+ Mehrwertsteuer	
+ jeder weitere Meter	90,- DM

Rabatt wird gewährt bei:

- Selbstschachtung pro Meter	65,- DM
- Mauerdurchbruch (selbst)	100,- DM

Gewerbehäuser liegen etwas höher.

Wenn endgültiger Bescheid vorliegt, werden wir genauer informieren. Es soll eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden.

- Giftmobil -

Eine gesonderte Problemmüllsammlung (Giftmüll) findet am Mittwoch, dem 04. 12. 1991, in Scheibenberg, statt. Das dazu eingesetzte „Giftmobil“ steht an diesem Tag von 14.00 bis 15.00 Uhr auf dem Parkplatz am Alten Rathaus. Bitte beachten Sie dazu auch die gesonderten Aushänge an den Bekanntmachungstafeln.

Klasse 8b in Gundelfingen



Freudige Unruhe herrschte in der Klasse 8b der Schule in Scheibenberg: Wann geht der Zug? Wird das Geld reichen? Wo schlafen wir? Welche Geschenke nehmen wir mit? Diese und noch viele Fragen schwirren in den Köpfen der Mädchen und Jungen umher, die in die Partnerstadt Gundelfingen fahren durften. 13 Stunden Fahrt waren vergessen bei dem herzlichen Empfang durch den Direktor der Hauptschule Herrn Harder, durch Lehrer, Schüler und Eltern. Ein reichhaltiges Programm ließ weder Langeweile noch Heimweh aufkommen, z. B. Empfang beim Bürgermeister der Stadt Gundelfingen, Teilnahme am Unterricht in der Hauptschule, Besuch der Stadt Freiburg und seines weltberühmten Münsters. Absoluter Höhepunkt war der Ausflug in den Europa-Park bei Rust.



Foto: Klasse 8b

Nach dem Entrichten des Eintritts konnten alle Attraktionen kostenlos erlebt werden. Rote Wangen und glänzende Augen sprachen von der Begeisterung der Schüler. Besonders wichtig war der Aufenthalt in den Gastfamilien. Die jungen Menschen lernten sich in ihrer unterschiedlichen Lebensweise verstehen. Persönliche Freundschaften wurden geknüpft und helfen beim inneren Zusammenwachsen unseres Landes. Dank dem Bürgermeister unserer Partnerstadt, dem Kollegium der Hauptschule und seinem Direktor Herrn Harder, den Schülern und Eltern in Gundelfingen. Dank den Eltern der Klasse 8b in Scheibenberg und weiteren Helfern, die sich für das Gelingen dieser Fahrt einsetzten. Nun warten die Gastgeber in Scheibenberg auf die Gäste aus Gundelfingen.

Gutta Kestner
Klassenleiterin

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Von der Gemeindevertretung von Oberscheibe wurden in den öffentlichen Sitzungen am 23. Oktober 91 und am 6. November 91 folgende Beschlüsse gefaßt:

Beschluß Nr. 4/10/91 – 14/10/91

Diese Beschlüsse dienen ausschließlich der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes. Grundlage dazu waren die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes.

Beschluß Nr. 1/11/91

Die Gemeindevertreter stimmen der Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe zu. Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig.

Beschluß Nr. 2/11/91

Einstimmig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr angenommen. (Leistungen der Feuerwehr zum Schutz von Menschen und Tieren und Sachwerten vor Bränden, Hilfeleistung bei Unglücksfällen u.dgl. sind weiterhin kostenlos)

*Wir wünschen allen ein schönes und
ruhiges Weihnachtsfest sowie im neuen Jahr
viel Glück und Zufriedenheit.*



Fa. Heidler & Fahle



Sängerkreis

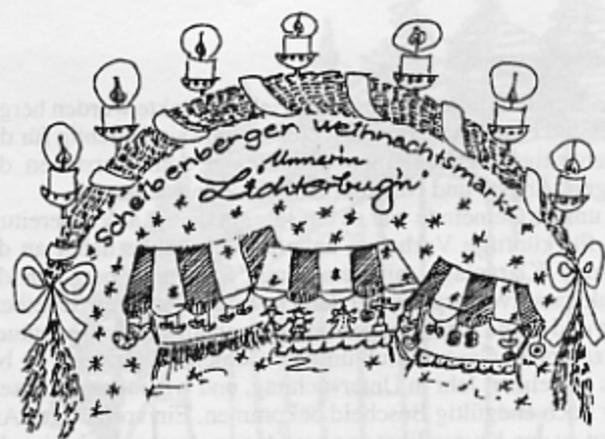
Liebe Scheibenger!

Ein neuer Verein ist in Scheibenberg gegründet worden. Wir, die Sängerinnen und Sänger des ehemaligen WTI – Chores, hatten uns entschlossen, nach Auflösung unseres Trägerbetriebes weiterzusingen. Am 23. 07. 91 fand die Gründungsversammlung des „Sängerkreises der Bergstadt Scheibenberg“ statt. Als Vorstand wurden gewählt:

- Chorleiter Herr Gottfried Zönnchen
- 1. Vorsitzender Herr Peter Kretschmar
- 2. Vorsitzender Frau Hertha Liebchen
- Schatzmeister Frau Heide Blechschmidt
- Schriftführer Herr Joachim Grundig.

Als Gast zur Vereinsgründung war Herr B. Bortné, stellv. Bürgermeister, anwesend. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich im Namen aller Sängerinnen und Sänger bei allen herzlich bedanken, besonders beim Bürgermeister Herrn W. Andersky, beim stellv. Bürgermeister Herrn B. Bortné, beim Schulleiter Herrn K.-H. Schlenz und bei den Stadträten, die uns bei der Gründung unseres Vereins und bei der Suche nach einem neuen Probenraum unterstützt haben. Nun wollen wir uns als Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg natürlich auch unseren Scheibenbergern und ihren Gästen vorstellen. Wir laden deshalb schon jetzt zu einem weihnachtlichen Programm am 14. 12. 91 in die Filmwelt (Kino) Scheibenberg ein. (Zeit wird noch bekanntgemacht.) „Nu is's wieder emol suweit“, soll's ha'sn un alle, die Lust un Frad am Singe ham, die kenne, die soll'n zegar mitsinge. Denn unner Scheimberg – Lied un es Heilig – O'hmd – Lied, des kennt dor doch!

Also bis dann
Euer Sängerkreis d. Bergstadt Scheibenberg
P. Kretschmar
Vorsitzender



Freitag, 29. November 1991

ab 14.00 Uhr Markttreiben

Samstag, 30. November 1991

ab 8.00 Uhr Markttreiben

14.30 Uhr Weihnachtsliederblasen des Posaunenchores

15.00 Uhr Eröffnung des Marktes durch den Weihnachtsmann

15.15 Uhr Weihnachtliches Programm der Scheibener Schüler

Sonntag, 1. Dezember 1991

9.30 Uhr Familiengottesdienst

ab 10.00 Uhr Markttreiben

14.30 Uhr Weihnachtliches Programm in der St. Johanniskirche; es wirken mit „Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg“, Posaunenchor, Flötenkreis, Kantorei

17.00 Uhr Turmblasen

Meiner Kundschaft wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches 1992!

Noch keine Geschenkidee?

... dann schauen Sie doch bei mir rein, es warten zahlreiche

SONDERANGEBOTE

auf Sie!

- u.a. Parfüms ab 13.99 DM
 After Shave ab 5.99 DM
 Geschenk - Sets in versch. Preislagen



Freuen Sie sich auf
 Kosmetikbehandlungen
 im neuen Jahr!

Ihr Kosmetik Shop

Ernst - Thälmann - Straße 39

Die SSV 1846 Scheibenberg e.V. informiert:

2. Jahreshauptversammlung der SSV 1846 Scheibenberg e.V.

Zu ihrer 2. Jahreshauptversammlung seit Gründung der SSV 1846 Scheibenberg am 15. Juni 1990, lädt der Vorstand alle Mitglieder ein. Die Jahreshauptversammlung findet am

Sonnabend, dem 14. Dezember 1991, 15.00 Uhr im Sportlerheim der SSV 1846 Scheibenberg am Sportplatz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Erstattung des Jahresberichtes 1991
3. Erstattung des Kassenberichtes 1991
4. Bericht zur Kassenprüfung
5. Berichte der Vorsitzenden der Sparten
6. Aussprache der Mitglieder und Gäste
7. Behandlung und Beschlußfassung vorliegender Anträge
8. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
9. Schlußbemerkungen

Mit dieser Jahreshauptversammlung wird die nächste Etappe bis zu den Neuwahlen 1992 abgesteckt. Ich bitte deshalb um Teilnahme aller Vereinsmitglieder.

Graupner
 1. Vorsitzender



*Wir danken unserer Kundschaft für
 Ihr entgegengebrachtes Vertrauen
 und wünschen allen ein frohes
 Weihnachtsfest und alles Gute im
 neuen Jahr!
 Weiterhin auf gute Zusammenarbeit
 hoffend, Ihre*

Klempnerei Köthe

Ein Wort der Kirche

Für viele Erzgebirgler ist eine Advents- und Weihnachtszeit ohne Kirche undenkbar. Es ist dem sozialistischen System in 40 Jahren nicht gelungen, das Christfest zu entchristlichen. Es gab viele Versuche - Väterchen Frost und Flügelpuppe, Fest des Lichtes und Fest des Friedens wurden dafür erdacht.

Wir bleiben dabei: *Welt ging verloren!
 Christ ward geboren!
 Freue, freue dich, o Christenheit!*

Deshalb wird erinnert an das

Turmblasen an jedem Adventssonntag	17.00 Uhr
an die Kindermette, 4. Advent	9.30 Uhr
und die große Mette, 1. Christtag	5.00 Uhr

mit der Opferspende „Brot für die Welt“

Zum ersten Mal singen und musizieren Kantorei und der Sängerkreis der Bergstadt Scheibenberg zusammen am 1. Advent 14.30 Uhr in der Kirche alte Weisen. Ein Adventsbasar mit Kirchenkaffe zugunsten unserer St. Johanniskirche lockt am Wochenende des 2. Advents ins Kirchgemeindehaus. Und natürlich, wie soll es auch anders sein, beschließen wir das so ereignisreiche Jahr 1991 mit einem Dankgottesdienst zu Silvester 19.30 Uhr.

Ein gesegnetes Christfest und ein gesegnetes neues Jahr wünschen sich viele und das wünsche ich auch allen Scheibener und Oberscheibener Bürgern. Segnen kann aber nur Gott. Segen muß man sich holen.

Ihr Pfarrer Siegfried Lißke

wenig wie den Schuttplatz in den Griff bekommen. Viele städtische Wohnungen befinden sich nach wie vor in einem miserablen Zustand. Probleme mit Straßen, Wasserleitungen, Beschilderung, Ordnung usw., usw.

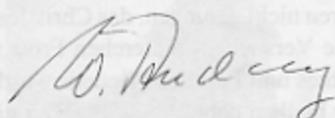
Ich könnte die Aufzählung der vorhandenen Mängel, Sorgen und Mißstände beliebig fortführen. Mir ist als Bürgermeister sehr wohl bekannt, was in unserer Stadt alles im argen liegt, welche Fehler gemacht wurden und warum mich mancher Bürger schief anschaut. Ich gehöre nicht zu den Leuten, die Zweckoptimismus verbreiten; das hatten wir 40 Jahre lang genug.

Trotz alledem bin ich mit dem Jahr 1991 zufrieden. Dankbar freue ich mich über das Erreichte, ist es doch ein Vielfaches von dem, was zu DDR-Zeiten hier im Ort üblich war. Jeder Einwohner von Scheibenberg konnte es miterleben, wie sich unsere Städtchen dieses Jahr verändert hat. Geht dieser Trend in den nächsten Jahren ähnlich weiter, d. h. Bereitstellung von Fördermitteln durch Kreis, Land und Bund, Mitarbeit unserer Einwohner, positive Entwicklung der Betriebe am Bahnhof, dann bin ich überzeugt, daß trotz aller Schwierigkeiten für viele Scheibenger und Oberscheibener bald der „Silberstreifen am Horizont“ sichtbar wird. Keine Sekunde des Herbstes 1989 war umsonst! Es lohnt sich, für unsere Heimatstadt zu streiten, und ich werde dies weiter mit der mir zur Verfügung stehenden Kraft tun.

Ich bedanke mich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die 1991 geholfen haben, die Belange unserer Stadt zu ordnen und voranzubringen. Mein besonderer Dank geht an die Arbeiter und Angestellten der Stadtverwaltung, die Damen und Herren Stadträte sowie die Mitglieder unserer Ausschüsse, die Mitglieder von Vereinen, die Partnergemeinden Simmelsdorf und Gundelfingen, die Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde, die Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde und natürlich an Kindergarten, Schule und Feuerwehr. Allen Gewerbetreibenden, Handwerkern und Geschäftsleuten, die für unsere Stadt tätig waren danke ich ebenfalls. Ohne Hilfe und Unterstützung hätte ich als Bürgermeister nichts erreichen können.

Ich wünsche Ihnen, liebe Scheibenger, liebe Oberscheibener, liebe Freunde in Simmelsdorf und Gundelfingen und Ihnen, sehr verehrte Gäste, eine ruhige und besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr W. Andersky
Bürgermeister
der Stadt Scheibenberg

Musikbox '91

Suchen Sie die richtige
musikalische Unterhaltung
für Ihre Weihnachtsfeier oder
Silvesterparty 1991/1992?



Dann sind Sie hier genau
richtig. Außerdem stehen
wir Ihnen auch weiterhin
für Tanz und Disko zur
Verfügung.

Jens Kreißig

Dorfstraße 6, O-9301 Oberscheibe, Tel. Scheibenberg 4 87

alten Bundesländern feststellen. Viele Kontakte wurden hergestellt und Freundschaften geschlossen. Sie sind wichtig für das gegenseitige Kennenlernen und dienen dem Verstehen der Sorgen, Ängste und Nöte der anderen Landsleute.

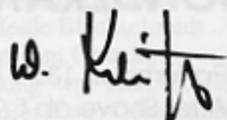
Für unsere Gemeinde war es ein Jahr, in dem u.a. Vorbereitungen für künftige Vorhaben anliefen. Ich denke dabei an die zentrale Kläranlage mit dem Kreis Schwarzenberg, an die Trinkwasserversorgung mit den Gemeinden um den Scheibenberg und an die Ermittlungen und Berechnungen zum eventuellen zentralen Gasanschluß unserer Gemeinde. Letzteres ist bereits seit einem Jahr in Untersuchung, und wir sollen in diesem Jahr noch endgültig Bescheid bekommen. Ein vorläufiges Angebot zu den Kosten liegt uns bereits vor. Auch wir als eine der kleinsten Gemeinden sind bemüht, uns das Wohnen in unserem Ort lebens- und lohnenswert zu gestalten. In 18 durchgeführten Gemeindevertreter-sitzungen im Jahr 1991 (davon 7 öffentlich) wurde über die Belange unserer Gemeinde diskutiert und entschieden. Leider mußte ich feststellen, daß für diese öffentlichen Sitzungen wenig Interesse besteht und die Möglichkeit der Anfragen und Informationen wenig genutzt wird, ja es gab sogar öffentliche Sitzungen ohne Einwohner. Selbst als es um „Geld“ ging, nämlich um die Feuerwehrabgabe, war nur *ein* Einwohner anwesend.

Mich stimmt es immer wieder nachdenklich, wenn eine gewisse Gleichgültigkeit und ein Desinteresse an der Gestaltung unserer Zukunft aufkommt. Wir wollen *mit* unseren Bürgern Entscheidungen treffen und nicht *über sie*.

Deshalb ist mein Wunsch für das kommende Jahr, daß unsere öffentlichen Sitzungen von unseren Einwohnern mehr genutzt werden.

Wir sind aufgerufen, für ein Leben in einer lebenswerten Umwelt in Frieden und Freiheit Sorge zu tragen. Es ist mir ein besonderes Anliegen, all denen zu danken, die mich bei der Erfüllung meiner Aufgaben unterstützen und durch ihren Einsatz zum Wohl der Allgemeinheit beitragen. Mein Dank geht dabei an die Gemeindevertreter sowie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung von Oberscheibe, der Stadtverwaltung von Scheibenberg, und an unsere Handwerker und Gewerbetreibenden. Auch den Kameradinnen und Kameraden unserer Freiwilligen Feuerwehr möchte ich für ihren Dienst recht herzlich danken.

Ihnen, liebe Oberscheibener, und Ihnen, liebe Scheibenger, sowie all unseren Gästen und Freunden wünsche ich eine besinnliche Adventszeit, ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, glückliches und gesundes neues Jahr 1992 in einer hoffentlich friedvollen und zufriedenen Welt.



Ihr Wolfgang Kreißig
Bürgermeister

Brennholz zu verkaufen

Biete bestes Brennholz
- ofenfertig -
preisgünstig zum Verkauf an!

Gottfried Schuster
Scheibenberg, Schulstraße 6

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung, Bürgermeister

Satz u. Repro:
Druck:

Fa. Heidler & Fahl, Tel. und Fax Amt Scheibenberg 437
Druckerei Annaberg GmbH